



Foto: low-tec

Justizforum Aachen 05.04.2017

INTEGRATION DURCH ARBEIT CHANCEN UND PROBLEME FÜR FLÜCHTLINGE

Ali Ismailovski
Vorstandsmitglied Flüchtlingsrat NRW
Flüchtlingsberater Café Zuflucht
VORTEIL AACHen DürEN

28. Informationsveranstaltung
Im Rahmen der Veranstaltungsreihe

– RECHT IM **Justiz**
ZENTRUM –
Aachen



DER ZUGANG ZU BESCHÄFTIGUNG HÄNGT AB VOM:



Foto: pexels.com

- **Aufenthaltsstatus**
- ggf. Aufenthaltsdauer
- ggf. Herkunftsland
- **ggf. beruflicher Qualifikation**

GEFLÜCHTETE IM ASYLVERFAHREN MIT ANKUNFTSNACHWEIS ODER AUFENTHALTSGESTATTUNG

➤ nach 3 Monaten eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet

✓ Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch Bundesagentur für Arbeit (BA)

➔ ✓ **Vorrangprüfung derzeit in 133 von 156 Arbeitsamtsbezirken für 3 Jahre ausgesetzt**

Beschäftigungsverbot während Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung
und

für Personen, die aus „sicherem Herkunftsstaat“ kommen, ihr Asylgesuch nach dem
31.08.2015 gestellt haben und deren Asylantrag bereits abgelehnt ist

Ankunftsnachweis



mit Stammdaten, Digitalbild und ID-Nummer
des Ausländerzentralregisters

☞ **AKN ist Aufenthaltsgestattung
rechtlich gleichgestellt**

☞ Zuständig für die Verlängerung des AKN ist
die Ausländerbehörde

Aufenthaltsgestattung



Nebenbestimmungen:

- *Erwerbstätigkeit nicht gestattet*
- *Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch ABH gestattet*
- *Erwerbstätigkeit gestattet*
- *Wohnsitznahme nur in xxx gestattet*

PERSONEN MIT DULDUNG (60 A AUFENTHG)

ab Ausstellungsdatum der Duldung:
*Erwerbstätigkeit nach Genehmigung
durch ABH gestattet*

Duldung erhalten abgelehnte Asylsuchende, wenn
Abschiebung nicht möglich ist, z.B.:

- Bürgerkrieg im Herkunftsland
- Transport unmöglich
- gesundheitliche Gründe
- fehlende Papiere ...

Geduldete beziehen 15 Monate Leistungen nach AsylbLG
danach Analogleistungen
Duldungen oft nur für kurze Zeit (z.B. 6 Monate)
ausgestellt, dann Verlängerungsantrag notwendig

DAUER DES AUFENTHALTS UND ZUGANG ZU BESCHÄFTIGUNG

1.-3.
Monat

- **Wartezeit für Geflüchtete mit AKN und Aufenthaltsgestattung; ggfs. längere Wartezeit bei weiterer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung**
- **Personen mit Duldung eingeschränkter Zugang zu Beschäftigung**
- **Ausnahmen**

4.-48.
Monat

- **eingeschränkter Zugang zu Beschäftigung für Personen mit AKN, Aufenthaltsgestattung und Duldung**
- **Beschäftigung nach Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**
- **Ausnahmen**

ab 49.
Monat

- **uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich**

mit Aufenthaltserlaubnis

➔ freier Zugang zu Ausbildung

mit Ankunftsnachweis bzw. Aufenthaltsgestattung

➔ nach 3 Monaten Zugang zu Ausbildung möglich
Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich

Personen mit Duldung

➔ Zugang zu Ausbildung ab 1. Tag möglich, außer

Beschäftigungsverbot;

Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich



**für schulische Ausbildungen keine Zustimmung der
Ausländerbehörde erforderlich, außer Auflage in Duldung**

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60A AUFENTHGH)

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe **ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnimmt**, und die Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen

Tipp: Ausbildungsduldung vor Beginn der Ausbildung

Wird Ausbildung in absehbarer Zeit aufgenommen, kann **Ausbildungsduldung vor Aufnahme der Ausbildung** erteilt werden. Beispiel: Ausbildungsjahr beginnt in acht Wochen, Ausbildungsvertrag liegt schon vor

! Meldepflicht bei Abbruch der Ausbildung

Wird die Ausbildung abgebrochen oder nicht betrieben, muss Ausbildungsbetrieb dies unverzüglich, ***in der Regel innerhalb einer Woche***, der Ausländerbehörde schriftlich mitteilen.

Erlass MIK NRW vom 21.12.16 zur Ausbildungsduldung

Anspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis:

liegt kein formaler Ausschlussgrund vor, **muss** Arbeitserlaubnis für Ausbildung erteilt werden

Ausbildungsduldung auch für schulische qualifizierte (mind. 2-jährige) Ausbildungen

Aufnahme eines Studiums führt dagegen nicht zu Anspruch auf Ausbildungsduldung

Ausbildungsduldung für gesamte Zeit der Ausbildung:

"Ermessen, die Duldung zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum zu erteilen, besteht nicht"

Einstiegsqualifizierung begründet keinen Rechtsanspruch auf Ausbildungsduldung, jedoch Ermessensduldung möglich, wenn Zusage für anschließende Berufsausbildung vorliegt

Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nur von Ausbildungsduldung

ausgeschlossen, wenn ihr Asylgesuch nach dem 31.8.2015 gestellt und Asylantrag bereits abgelehnt wurde

Ausschlussgründe:

Straftaten über 50 (bzw. 90) Tagessätze; fehlende Papier, wenn durch Geflüchteten verschuldet
Bevorstehen "konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung", 10

AUFENTHALT NACH AUSBILDUNGSDULDUNG (§18A AUFENTHG)

wurde Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine **Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre zu erteilen**, wenn sonstige rechtliche Voraussetzungen vorliegen und die BA nach § 39 BeschV zugestimmt hat

die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach einer 2-jährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung

ABSCHLUSS EINES AUSBILDUNGSVERTRAGES

➤ für Ausbildung muss Beschäftigungserlaubnis bei Ausländerbehörde eingeholt werden, außer in Nebenbestimmungen im Ausweis steht „Beschäftigung gestattet“

➤ Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf bedarf keiner Zustimmung der BA

Tipp:

✓ Ausbildungsvertrag durch HWK, IHK , Ärztekammer usw. prüfen lassen!

☞ Flüchtlinge mit AKN/Duldung/Gestattung:

Termin bei Ausländerbehörde vereinbaren zwecks Eintragung des
Ausbildungsverhältnis in Aufenthaltspapier
(„Erwerbstätigkeit zu Zwecken der Ausbildung gestattet“)

„was nun?!“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Hinweise auf Broschüren, Links und Gesetze im Anhang

Kontakt:

Ali Ismailovski

Café Zuflucht – Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge

Wilhelmstr. 40, 52070 Aachen

Tel.: (0241) 511 8 11

Fax: (0241) 997 7 12 49

E-Mail a.ismailovski@cafe-zuflucht.de

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Anhang

- Hinweise auf Broschüren, Arbeitshilfen und wichtige Links zum Zugang zu Beschäftigung von Geflüchteten
- Zusätzliche Informationen zu gesetzlichen Regelungen

Aktuelle Informationen über lokale und regionale Angebote der Flüchtlingshilfe u.a. im Bereich Zugang stellt zu Beschäftigung stellt u.a. das Café Zuflucht auch auf Plattform unserac.de zur Verfügung.

<https://www.unserac.de/themen/fluechtlingshilfe-in-unserer-region.html>

Aktuelle Broschüren zum Zugang von Geflüchteten zu Arbeit, Ausbildung und Ausbildungsförderung – Stand März 2017

Der Zugang zu Berufsausbildung und zu Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge;

Claudia Karstens, Paritätischer Gesamtverband und Claudius Voigt, GGUA Münster / 2. Auflage, Januar 2017)

Inhalt: Grundlegender Überblick; neben Zugang von jungen Geflüchteten zum Arbeitsmarkt, nimmt die Arbeitshilfe auch die Zugänge junger Unionsbürger/innen in den Blick, Stand Januar 2017

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/o/88c4bocca1ed7534c12580ca0038784d/\\$FILE/Broschuere_Ausbildungsforderung_Fluechtlinge_Union_sbuenger-2017_web.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/o/88c4bocca1ed7534c12580ca0038784d/$FILE/Broschuere_Ausbildungsforderung_Fluechtlinge_Union_sbuenger-2017_web.pdf)

Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Informationsverbund Asyl und Migration e.V. / Barbara Weiser / Dezember 2016

Inhalt: rechtl. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Personen mit Schutzstatus Abschiebungsverbot oder Duldung im Hinblick auf die Bereiche Schule (Schulpflicht/Schulbesuchsrecht), Sprachkurse, Nachholen von Schulabschlüssen, schulische Berufsausbildung, Studium

<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-sozialrecht-und-zum-arbeitserlaubnisrecht/recht-auf-bildung.html>

Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Stand Januar 2017; **Inhalt:** Übersicht Arbeitsförderung, Arbeitsmarktzugang, Förderinstrumente nach SGB II, SGB III und BaFöG, Integrationskurse, Sprachförderung, Anerkennung von Bildungsabschlüssen

<http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Aktiv-Dateien/Dokumente/Materialien%2008%20Ausbildung%20&%20Arbeit/2017-01%20Leitfaden-Jobcenter-Niedersachsen-01-2017.pdf>

BIHK Leitfaden – Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit. IHK München und Oberbayern, Stand Oktober 2016

Inhalt: kompakte Einführung (ca. 40 S.) in arbeitsmarkt- und ausländerrechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Geduldeten. Herausgeber IHK München und Oberbayern

https://www.ihk-nuernberg.de/de/media/PDF/.../bihk_leitfaden_fluechtlinge2.pdf

Weitere Broschüren und Arbeitshilfen

Soziale Rechte für Flüchtlinge. Der Paritätische Gesamtverband e.V. / Claudius Voigt, GGUA Münster / Dezember 2016, 2. Auflage

Inhalt: Überblick Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen (AsylbLG, Ausbildungsförderung, Leistungen SGB II, Kinder- und Elterngeld)

http://www.migration.paritaet.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1489576234&hash=ece37873032c77f374e524a121c5453877bf8cef&file=/fileadmin/dokumente/Migration/sozialleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017.pdf

Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. Aufenthg: Praxistipps und Hintergründe, 18 Seiten (Der Paritätische Gesamtverband e.V. / Kirsten Eichler, GGUA Münster / 1.2.2017)

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/od8043118b3b01c4c12580ba00458629/\\$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/od8043118b3b01c4c12580ba00458629/$FILE/Arbeitshilfe%20Ausbildungsduldung_Stand%2001.02.2017.pdf)

Arbeitshilfe zur Wohnsitzauflage in NRW (Flüchtlingsrat NRW), Stand 28.02.2017

http://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/downloads/Wohnsitzauflage/20170228_Fluechtlingsrat_NRW_Handreichung_zur_Wohnsitzregelung_fuer_anerkannte_Fluechtlinge.pdf

Merkblatt für Beistände im Asylverfahren, Flüchtlingsrat BW & Liga der freien Wohlfahrtsverbände BW, Stand 22.12.16, 4 Seiten

<http://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/files/Aktiv-Dateien/Dokumente/Materialien%2004%20Asylverfahren/2016-12%20Merkblatt%20Beistaende-221216.pdf>

Gesetze

Relevante Gesetzesänderungen für die Arbeitsmarktintegration

in Kraft seit:	Name des Gesetzes/der Verordnung:	Relevante Änderungen:
01.08.2015	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (AufenthG)	Chancen für langjährig Geduldete, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten
24.10.2015	Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz = <i>Asylpaket I</i> (AsylVfG, AsylG, AufenthG, AsylbLG, u.v.m.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neue „sichere Herkunftsstaaten“ (AsylG) ■ Regelhafte Einführung der BüMA (AsylG) ■ Einführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (AufenthG)
01.01.2016	25. BAföG-Änderungsgesetz (BAföG und SGB III)	Erleichterter Zugang zu Instrumenten der Ausbildungsförderung für Geduldete
05.02.2016 17.03.2016	Datenaustauschverbesserungsgesetz Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren = <i>Teile des Asylpaket II</i> (AsylG, AufenthG, AsylbLG)	Einführung des Ankunftsnachweises Aussetzung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz
06.08.2016	Integrationsgesetz (AsylG, AufenthG, SGB III, u.a.)	Siehe nächste Folie

Gesetze

Integrationsgesetz vom 06.08.2016

IntG	Betrifft:	Relevante Änderungen für die Arbeitsmarktintegration:
Artikel 1	SGB III	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsförderung (§ 132) ▪ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (§ 421a)
Artikel 2	SGB II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarfe für Unterkunft (§§ 22 und 36)
Artikel 3	SGB XII	Keine
Artikel 4	AsylbLG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsgelegenheiten, allg. und FIM (§§ 5 und 5a) ▪ zu berücksichtigendes Einkommen (§ 7)
Artikel 5	AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnsitzregelung (§ 12a) ▪ Integrationskurse (§§ 44 und 44a) ▪ Ausbildungsduhlung (§§ 18a und 60a)
Artikel 6	AsylG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ankunftsnachweis (§ 55)
Artikel 7	AZR-Gesetz	Keine

Das Integrationsgesetz im Überblick

Arbeitsmarkt:

- Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
- Keine Vorrangprüfung in bestimmten AA-Bezirken
- Duldung während der Dauer der Ausbildung
- Weitere Duldung für 6 Monate zur Jobsuche und AE für zwei Jahre bei anschließender Beschäftigung
- Öffnung der Ausbildungsförderung für Flüchtlinge

Integrationskurse:

- Verpflichtung zu Integrationskursen
- Sanktionen: Leistungskürzungen bei Ablehnungen/Abbruch der Maßnahme
- Anreize: unbefristete Niederlassungserlaubnis nur bei Integrationsleistungen

Wohnsitzauflage:

- Flüchtlingen kann für Dauer von 3 Jahren ein Wohnsitz zugewiesen werden

Integrationsgesetz Aussetzung der Vorrangprüfung

- Vorrangprüfung für Asylbewerber **und** Geduldete wird in 133 von 156 Arbeitsamtsbezirken für 3 Jahre ausgesetzt
- Entscheidung, in welchen Arbeitsagenturbezirken die Regelung zum Tragen kommt, liegt bei den Bundesländern

Anlage § 32 BeschV:  Liste der Arbeitsagenturen, in denen die Vorrangprüfung ausgesetzt wird (z.B. auch im Bezirk Aachen-Düren)

→ in Bezirken ohne Vorrangprüfung haben Asylbewerber und Geduldete nach 3 Monaten auch Zugang zu Zeitarbeit

Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktzugang und Fristen

Ausnahmen

ab 4.
Monat

Keine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen

d.h. **keine Zustimmung der BA notwendig**

- **für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf** (für Geduldete ab 1. Tag möglich)
- für ein Praktikum zur beruflichen Orientierung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 MiLoG)
- für bestimmte Beschäftigungen im Sinne der Beschäftigungsverordnung (BeschV):
 - Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/-innen (§ 2 Abs. 1)
 - Führungskräfte (§ 3 Nr. 1-3)
 - Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5)
 - Freiwilligendienst, karitative/religiös (§ 14 Abs. 1)
 - Praktika zu Weiterbildungszwecken (§ 15 Nr. 2)
 - Tagesdarbietungen, Berufssportler/-innen, Fotomodelle (§ 22 Nr. 3-5)
 - Internationale Sportveranstaltungen (§ 23)

§ 25a AufenthG – Chancen nutzen Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche u. Heranwachsende

AE für jugendliche und heranwachsende geduldete Ausländer, wenn

- seit 4 Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet
- seit 4 Jahren erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul/Berufsabschluss
- **Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird**
- (...)

!!! Tipp: Fristwahrender Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Hält ein Heranwachsender sich fast 4 Jahre im Bundesgebiet auf und macht eine Ausbildung, die er erst nach Vollendung seines 21. Lebensjahres abschließen kann, sollte vor seinem 21. Geburtstag ein fristwahrender Antrag auf Erteilung einer AE nach §25a AufenthG gestellt werden!

- Solange Heranwachsender sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet, schließt Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen die Erteilung der AE nicht aus.



Beschäftigungsverbot Duldung

(§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Abs. 6

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,**
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder**
- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag schon abgelehnt wurde.**



Beschäftigung von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten (§ 26 Abs. 2 BeschV)

Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können AE für eine Beschäftigung erhalten, wenn:

- sie eine Zusage für einen konkreten Arbeitsplatz haben und
 - die BA der Beschäftigung zugestimmt hat (nach Vorrang- und Arbeitsmarktprüfung)
 - sie in den letzten 24 Monaten keine AsylbLG-Leistungen bezogen haben *
 - kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG besteht
- 👉 Bewerber müssen den Antrag auf AE in der deutschen Auslandsvertretung ihres Heimatlandes stellen. Hierbei müssen sie das verbindliche Stellenangebot in Deutschland und die Zustimmung der BA nachweisen.**

Wohnsitzauflage

Regelung Bund (§ 12a AufenthG):

- Verpflichtung, für max. 3 Jahre im Bundesland der Erstzuweisung seinen Wohnsitz zu nehmen
- Verpflichtung Wohnsitz an bestimmtem Ort im Land zu nehmen bzw. dort ausdrücklich nicht zu nehmen; **für diese konkrete örtliche Verteilung der Flüchtlinge sind die Länder zuständig**

Regelung Länder: §12a (9) AufenthG

Die Länder können durch landesrechtliche Regelungen Näheres bestimmen zu

1. der Verteilung der Ausländer innerhalb des Landes nach Absatz 2,
2. dem Verfahren für Zuweisungen und Verpflichtungen
3. den Anforderungen an den angemessenen Wohnraum
4. der Form des Nachweises einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung usw.
5. der Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und zu dem Aufnahmeverfahren.

Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) NRW vom 15.11.16

➤ Zurückweisung in Bundesland der Erstzuweisung

Land NRW schickt Flüchtlinge, die seit 01.01.16 anderem Bundesland erstzugewiesen wurden, auch rückwirkend zurück

(Ausnahme: Familien und Personen, die Integrationskurs begonnen haben)

➤ Wohnverpflichtung in zugewiesener Kommune

Flüchtlinge, die nach 06.08.16 anerkannt und noch keiner Kommune zugewiesen wurden, müssen für max. 3 Jahre in Kommune wohnen, der sie zugewiesen werden.

Nicht der Wohnsitzauflage unterworfen sind:

- Personen, die mind. 15 Stunden/Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen haben
- Härtefälle (z.B. Krankheit...)

Zuweisung erfolgt durch Bezirksregierung Arnsberg auf Grundlage des
Integrationsschlüssels